



Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement)

vom 12. Juli 2016

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 12 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes¹ sowie Artikel 15, 43 und 48 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen (Beitragsreglement)²

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Untersuchung und die Sanktionen bei Verstössen gegen die gute wissenschaftliche Praxis (wissenschaftliches Fehlverhalten) im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF.

² Es gilt für die Gesuchstellenden, die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sowie die Projektpartnerinnen und Projektpartner (nachstehend: die Betroffenen).

Art. 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- a. fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen verfasst werden (Plagiat);
- b. Falschangaben gemacht und Fälschungen begangen werden;
- c. geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird;
- d. in anderer Weise gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis verstossen wird.

² Wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF kann in verschiedenen Konstellationen vorkommen. Anhang I enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

¹ SR 420.1

² [Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 27. Februar 2015.](#)

³ Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch im Falle der Mitverantwortung vor. Eine Mitverantwortung kann sich namentlich aufgrund der Beteiligung von Betroffenen gemäss Artikel 1 Absatz 2 an Verstössen anderer ergeben, beispielsweise bei Mitwissen um Fälschangaben oder Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Verschleierungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht.

2. Kapitel Verfahrensvoraussetzung und Zuständigkeiten

Art. 3 Verfahrensvoraussetzung

Das wissenschaftliche Fehlverhalten muss in einem Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF stehen, wenn ein Verfahren gemäss den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Art. 4 Sistierung infolge Verfahren oder Sanktionen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

¹ Wenn gegen Betroffene nach Artikel 1 Absatz 2 ein Verfahren des SNF oder von Dritten wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten hängig ist oder eine entsprechende Sanktion ausgesprochen wurde bzw. andauert, kann der SNF das Gesuchsverfahren oder den Beitrag sistieren (Art. 15 Abs. 5 Beitragsreglement).

² Der SNF kann die Evaluation von Gesuchen trotz Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten fortführen, wenn sonst einmalige und nicht wiederholbare Evaluationsrunden für den Fall des nicht bestätigten Verdachts verpasst würden oder wenn die Sistierung nach den konkreten Umständen unverhältnismässig wäre.

³ Die Sistierung dauert bis zum Abschluss des Verfahrens und/oder der Beendigung der Sanktion.

⁴ Der SNF kann von sich aus oder auf Gesuch hin auf die Sistierung verzichten oder diese aufheben, wenn sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten als offensichtlich unbegründet erweist. Die betroffene Person kann dem SNF jederzeit eine schriftliche und begründete Stellungnahme einreichen, in welcher sie darlegt, dass der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unbegründet ist.

Art. 5 Grundsatz der primären Verantwortung der Forschungsinstitutionen

¹ Für die Durchführung eines Verfahrens wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Verwendung von SNF-Beiträgen sind primär die Forschungsinstitutionen verantwortlich, an denen sich das Fehlverhalten mutmasslich ereignet hat.

² Der SNF kann die Durchführung einer eigenen Untersuchung aufschieben, bis das Resultat der Untersuchung der zuständigen Forschungsinstitution vorliegt.

³ Der SNF kann nach Kenntnisnahme des Resultats der Untersuchung der betroffenen Forschungsinstitution auf die Durchführung eines eigenen Verfahrens ganz verzichten. Sind die Ergebnisse des Verfahrens der zuständigen Institution hinsichtlich der den SNF betreffenden Aspekte nicht ausreichend, führt der SNF in der Regel ein eigenes Verfahren durch. Dabei kann er sich für die Feststellung des Sachverhalts auf die Untersuchungsergebnisse der Institution stützen.

⁴ Bei einem Verzicht nach Absatz 3 kann der SNF unter Berücksichtigung der Feststellungen oder der Untersuchungsergebnisse der zuständigen Institution ein Sanktionsverfahren wegen Verstosses gegen das Beitragsreglement oder gegen andere auf die Gesuchstellung oder den Beitrag anwendbare Bestimmungen durchführen und Sanktionen gestützt auf das Beitragsreglement verhängen.

⁵ Über die Aufschiebung der Untersuchung nach Absatz 2 und über einen Verzicht nach Absatz 3 entscheidet die Kommission für wissenschaftliche Integrität³ (im Folgenden: die Kommission). Über Sanktionen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen des SNF entscheidet der Forschungsrat.

3. Kapitel Verfahren

Art. 6 Untersuchung

¹ Liegt ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor und sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, führt die Kommission eine Untersuchung durch.

² Die Kommission kann interne oder externe Fachleute beiziehen.

³ Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Auskünfte bei betroffenen in- und ausländischen Institutionen oder Personen einholen und Auskünfte an solche Institutionen oder Personen erteilen.

⁴ Die Kommission kann ausnahmsweise auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichten, wenn dies unter den gegebenen Umständen unverhältnismässig wäre, namentlich wenn die Hauptverantwortung für das mutmassliche wissenschaftliche Fehlverhalten bei Dritten liegt.

Art. 7 Ergebnis der Untersuchung, Entscheidung bzw. Empfehlung der Kommission

¹ Die Kommission würdigt die Ergebnisse der Untersuchung und trifft die nachfolgenden Feststellungen und Entscheidungen:

- a. Liegt kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Artikel 2 vor, stellt sie das Verfahren ein. Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- b. Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Artikel 2 vor, erstellt die Kommission einen Bericht mit Empfehlung an das Präsidium des Forschungsrats. Die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist für das Präsidium verbindlich.

² Die Kommission überweist dem Präsidium den Bericht zusammen mit einer Empfehlung:

- a. zu Art und Umfang der Sanktion;
- b. ob der Entscheid zu veröffentlichen ist;
- c. ob die arbeitgebende Institution über den Entscheid zu informieren ist.

Art. 8 Entscheidung des Präsidiums des Forschungsrats

¹ Das Präsidium des Forschungsrats entscheidet im Fall eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die Rechtsfolgen des Verfahrens. Es ist an die Empfehlungen der Kommission nicht gebunden.

³ [Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität vom 12. Juli 2016.](#)

² Die verhängten Sanktionen müssen verhältnismässig sein und sich insbesondere nach der Schwere des Verstosses und des Verschuldens sowie gegebenenfalls nach dem Umfang des entstandenen Schadens richten. Sind diese Kriterien nur geringfügig erfüllt, kann der SNF ausnahmsweise von einer Sanktion absehen.

³ Das Präsidium des Forschungsrats kann die folgenden Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen (Artikel 43 Beitragsreglement):

- a. schriftlicher Verweis;
- b. schriftliche Verwarnung;
- c. Kürzung, Sperre oder Rückforderung der Beiträge;
- d. zeitlich befristeter Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung.

⁴ Für den Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung gilt eine Höchstdauer von 5 Jahren.

⁵ Das Präsidium des Forschungsrats entscheidet über die Information der arbeitgebenden Institution. Diese Information erfolgt gegebenenfalls durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats.

⁶ Der Entscheid wird der oder dem Betroffenen in Form einer begründeten anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.

Art. 9 Verfahrensbestimmungen

¹ Die Kommission beachtet die Verfahrensgrundsätze des rechtlichen Gehörs der beschuldigten Person, der Akteneinsicht, des Rechts auf Beweismittelreichung und auf Beweisanträge.

² Der beschuldigten Person wird die Zusammensetzung der Kommission mitgeteilt, damit allfällige Ausstandsbegehren geltend gemacht werden können.

³ Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt.

⁴ Das Verfahren ist vertraulich.

4. Kapitel Beschwerderecht, Anzeiger:innen

Art. 10 Beschwerde

Gegen Verfügungen auf der Grundlage dieses Reglements kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Art. 11 Anzeiger:innen

¹ Personen, die dem SNF wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen (Anzeiger:innen), haben ein Recht auf Vertraulichkeit. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Anzeiger:innen haben keine Parteirechte und kein Recht auf Information über den Ausgang des Verfahrens.

³ Erfolgt eine Anzeige an den SNF offensichtlich unbegründet oder wider besseres Wissen, so gibt der SNF der betroffenen Person Kenntnis von der Anzeige und der anzeigenden Person.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern vom 17. September 2013.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Anhang I

1. Konstellationen wissenschaftlichen Fehlverhaltens⁴

- a. Verfassen von fremden Arbeitsergebnissen und Erkenntnissen unter eigenem Namen (Plagiat), vgl. nachstehend Ziff. 2;
- b. falsche Angaben über die Autorschaft von Publikationen, vgl. nachstehend Ziff. 3;
- c. Erfindung von Forschungsergebnissen;
- d. Fälschung von Daten;
- e. falsche oder verschönernde Darstellung von Forschungsergebnissen;
- f. willkürliche Gewichtung von Daten;
- g. Verschweigen von Datenquellen;
- h. Kopieren von Daten für projektfremde Zwecke ohne Zustimmung der zuständigen Person;
- i. Schädigung und Behinderung der Forschungsarbeiten anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe;
- j. Verletzung von Vertraulichkeitspflichten;
- k. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht;
- l. Beseitigung von Daten und Materialien vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist;
- m. Beanspruchung der Autorenschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- n. wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin bzw. Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- o. Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- p. unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten (z.B. „Publikation im Druck“, wenn ein Manuskript noch nicht angenommen wurde).

2. Plagiat

¹ Als Plagiat gilt beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- a. das Einreichen eines fremden Werks unter eigenem Namen;
- b. die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe;
- c. die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet oder aus früheren Gesuchen ohne Quellenangabe;
- d. die Übernahme von Textteilen aus einem oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen;
- e. die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des oder der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit.

² Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob es vorsätzlich oder fahrlässig ausgeführt wurde.

⁴ Die Aufzählung stützt sich auf die Publikation „Wissenschaftliche Integrität“ der Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern 2008, S. 16 ff., Ziff. 4.

³ Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob die übernommenen Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse urheberrechtlich geschützt sind.

⁴ Lediglich ein Bagatellfall liegt vor, wenn

- a. nur wenige Quellenangaben fehlen;
- b. die Menge des nicht zitierten Textes im Verhältnis zum Gesamttext gering ist; oder
- c. der Inhalt des nicht zitierten Textes Allgemeines oder den Forschungsstand betrifft.

3. Falschangaben in der Publikationsliste

¹ Falschangaben in der Publikationsliste liegen insbesondere vor, wenn

- a. die Autorenreihenfolge auf der Publikationsliste im Vergleich zur Autorenreihenfolge auf der Publikation verändert wird;
- b. in der Publikationsliste Autorinnen bzw. Autoren nicht erwähnt werden, die auf der Publikation erwähnt sind;
- c. in der Publikationsliste Angaben über die gleichwertige Mitarbeit weiterer Autorinnen bzw. Autoren fehlen, die in der Publikation selber enthalten sind;
- d. die Publikationsliste Publikationen enthält, von denen die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller weder Autorin bzw. Autor noch Mitautorin bzw. Mitautor ist.

² Lediglich ein Bagatellfall liegt vor, wenn in der Publikationsliste nur wenige und unbedeutende Falschangaben vorliegen.